

Zu § 27 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 27 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 27 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Allgemeines

(1) Unter dem Begriff "Krankenbehandlung" sind die Leistungen der Krankenkassen bei Krankheit zusammengefasst.

(2) Hierzu gehören

- ärztliche Behandlung [jetzt] einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie mit digitalen Gesundheitsanwendungen
- häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
- Krankenhausbehandlung,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

(3) Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit.

(4) Die Vorschrift hat deklaratorische Bedeutung, soweit Umfang und Zielsetzung der einzelnen Leistungen sich aus den Einzelvorschriften der [jetzt] §§ 27 a bis 43 c SGB V ergeben.

(5) Obwohl die kieferorthopädische Behandlung in § 27 [Abs. 1] SGB V nicht gesondert aufgeführt ist, [jetzt] ist sie als Bestandteil der zahnärztlichen Behandlung eine Leistung der Krankenkassen (§ 28 in Verb. mit § 29 SGB V).

(6) Bei der Krankenbehandlung ist den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker - insbesondere bei der Versorgung mit Heilmitteln und bei der medizinischen Rehabilitation - Rechnung zu tragen.

(7) . . .